

§ 8

(1) Die Studienbewerber sind im Rahmen des Arbeitskräfteplanes ausschließlich als Arbeiter unbefristet einzustellen.

(2) Für die Entlohnung und die weiteren Arbeitsbedingungen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

(1) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Einsatz der ihnen zugewiesenen Studienbewerber in ihren Betrieben sorgfältig vorzubereiten und für eine gute politische Betreuung und sinnvolle Einbeziehung in den Arbeitsprozeß während des praktischen Jahres zu sorgen.

(2) Die sozialistischen Betriebe der Industrie können die Studienbewerber während des praktischen Jahres zu Ernteeinsätzen in landwirtschaftlichen Betrieben mit heranziehen. Diese Ernteeinsätze sind gemeinsam mit Arbeitern des Industriebetriebes durchzuführen.

§ 10

(1) Bei Vorlage des Vormerkscheines sind die Studienbewerber für die Dauer des praktischen Jahres von der Berufsschulpflicht befreit.

(2) Die Studienbewerber haben für die Zeit des praktischen Jahres die betrieblichen Möglichkeiten der politisch-ideologischen Weiterbildung zu nutzen und betreiben insbesondere das Studium des Marxismus-Leninismus. Sie sollen auch an den Veranstaltungen des Klubs „Junger Techniker“ oder des Klubs „Junger Neuerer der Landwirtschaft“ teilnehmen.

§ 11

(1) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb eine Beurteilung des Studienbewerbers auszustellen und bis zum 1. Mai des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, dem betreffenden Institut oder der Pädagogischen Schule zuzuleiten.

(2) In der Beurteilung sind die Einstellung zur Arbeit, die Arbeitsleistung und das Verhältnis des Studienbewerbers zu den Arbeitskollegen sowie das Verhältnis des Studienbewerbers zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat einzuschätzen. Aus der Beurteilung muß klar ersichtlich sein, welche Entwicklung der Studienbewerber während des praktischen Jahres genommen hat und ob die Brigade, die Abteilung und die Betriebsleitung auf Grund dessen ein Studium als Lehrer oder Erzieher befürworten oder ablehnen.

(3) Wenn sich in der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des praktischen Jahres noch neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Studienbewerbers ergeben, die für die endgültige Entscheidung der Zulassungskommission von Bedeutung sein können, dann haben die Betriebsleitungen das betreffende Institut oder die Pädagogische Schule sofort davon zu unterrichten.

§ 12

(1) Das praktische Jahr beginnt Jeweils am 1. September und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(2) Mit dem Studienbewerber sind vor Anfertigung der Beurteilung und nach Abschluß des praktischen Jahres im Arbeitskollektiv des Betriebes Gespräche zu führen, in denen zum Ausdruck gebracht werden soll, ob der Studienbewerber würdig ist, das Lehrer- und Erzieherstudium aufzunehmen.

§ 13

Nach Vorliegen der Beurteilungen von den Betrieben entscheiden die Zulassungskommissionen der Institute und Pädagogischen Schulen auf Grund der Beurteilung des Betriebes und der gesamten Entwicklung des Studienbewerbers sowie seines Verhältnisses zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat über die endgültige Zulassung.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1958

Der Minister für Volksbildung
I. V.: Lorenz
Staatssekretär

Anordnung über die Befreiung von der Entrichtung der Verbrauchsabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch Gaststätten aufgekauft werden.

Vom 4. September 1958

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse von volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Gaststätten auf dem Lande und in den Ausflugsgebieten nach den Bestimmungen der Anordnung vom 24. März 1958 über die Regelung des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Gaststätten (GBl. I S. 337) gekauft, verwendet und verkauft, werden Verbrauchsabgaben für diese Erzeugnisse und die daraus hergestellten Speisen nicht erhoben.

§ 2

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Schweine-, Hammel- und Ziegenfleisch und Wurstwaren,
- b) Geflügel,
- c) Eier.

§ 3

Volkseigene, genossenschaftliche und private Gaststätten auf dem Lande und in den Ausflugsgebieten gemäß § 1 unterliegen der Anmeldepflicht gemäß § 28 der Verordnung vom 14. Oktober 1955.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 23. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1958

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers